

Regelung zur Nutzung einer Kinder-Smartwatch an der Schule am Deich, Stand 9_2025¹

Name des Kindes: _____

1. Smartwatches, die eine Abhörfunktion (oft bezeichnet als "voice monitoring", "Babyphone-funktion", "one-way conversation") haben, sind generell verboten, da sie unerlaubte Sendeanlagen nach deutschen Recht darstellen (§90 des Telekommunikationsgesetzes).
2. Es sind nur Smartwatches zulässig, die einen Schulmodus haben. Im Schulmodus ist vom Kind ausschließlich die Uhrenfunktion nutzbar. Dies ist vor der 1. Nutzung auf dem Schulgelände der Schule durch entsprechende Belege durch die Eltern nachzuweisen.
3. Der Schulmodus muss verpflichtend während des gesamten Aufenthaltes auf dem Schulgelände eingeschaltet sein. Schulseitige Kontrollen sind vorbehalten.
4. Smartwatches sind Mobiltelefonen und Smartphones gleichgestellt und dürfen nicht auf dem Schulgelände benutzt werden. Sie dürfen lediglich als Uhr getragen werden.

Diese Regelungen haben wir gelesen, verstanden und werden uns an diese halten.

Unser Kind wurde von uns zur Einhaltung der Regeln aufgefordert.

Uns ist bewusst, dass bei Zuwiderhandlungen rechtliche Folgen möglich sind.

Bei einer Neuanschaffung sind wir verpflichtet, den Schulmodus der Schule gegenüber erneut nachzuweisen.

Rheinberg, den _____
Unterschriften der Erziehungsberechtigten

Nachweis Schulmodus:

Die Eltern haben mir nachgewiesen, dass die Uhr des Kindes einen Schulmodus hat.

Hersteller: _____ Typ: _____

Rheinberg, den _____
Unterschrift Klassenlehrer*in / Schulleitung

¹ entsprechend der **Handlungsempfehlung zum Umgang mit Smartwatches und Smartphones an der Schule am Deich** (Beschluss der Schulkonferenz, 30.09.2025)